

VSA Ost

Urteil vom 11.11.2017

Einsatz eines Spielers trotz nicht gezahlter Kostenerstattung gem. WO B 6.1 führt zum Spielverlust.

Ein Verein stritt sich mit dem WTTV um die Wertung von drei Meisterschaftsspielen, die jeweils mit 0:9 Punkten gewertet wurden, weil ein Spieler eingesetzt worden war, obwohl der aufnehmende Verein die Kostenerstattung gem. WO B 6.1 Abs. 1 noch nicht gezahlt hatte. Der Verein legte gegen die Wertung der spelleitenden Stelle Einspruch beim zuständigen VSA Ost ein.

Der Verein hat insbesondere angeführt, dass die Spielwertungen einen Verstoß gegen Art. 12 des Grundgesetzes (Berufsfreiheit) darstelle, da die Freiheit der Berufswahl des betroffenen Spielers ungerechtfertigt einschränkt sei.

Der VSA Ost hat den zulässigen Antrag des Antragstellers als unbegründet abgewiesen und dem Antragsteller die Kosten des Verfahrens auferlegt.

Der VSA Ost hat in dem Einsatz des neuen Spielers vor der Zahlung einer Kostenerstattung (Aufwendungen für die Ausbildung des Spielers) an den alten Verein einen Verstoß gegen die Vorschrift WO B 6.1 Abs. 1 der neuen Wettspielordnung (WO) gesehen, wonach der aufnehmende Verein anteilige Ausbildungskosten zu erstatten habe. Diese Regelung sei nach Auffassung des VSA nicht sittenwidrig. Auch der Einwand, dass die Berufsfreiheit des betroffenen Spielers verletzt sei, könne schon deshalb nicht durchgreifen, weil der Verein nicht substantiiert dargelegt habe, dass der Spieler als Berufsspieler angestellt sei (z.B. Vorlage eines Arbeitsvertrages).

Die Spielberechtigung im neuen Verein gelte gemäß der WOB 6.1. Abs. 3 erst mit der Zahlung (Datum auf dem Zahlungsbeleg ist maßgebend). Da zum Zeitpunkt der drei Mannschaftskämpfe diese Kostenerstattung nicht erfolgt sei, sei im Hinblick auf die Rechtsfolge des Verstoßes (Spieleinsatz ohne Einsatzberechtigung) die Vorschrift WO E 3.2 anzuwenden, nach der der gesamte Mannschaftskampf als verloren gewertet wird. Insoweit war die Einspruch als unbegründet zurückzuweisen.